



SVD-Verk/E-37

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Straßenbau und Verkehr

Abteilung Verkehr

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Prüfungswerber/in

Name	Familien-/Nachname _____	
	Vorname _____ Titel _____	
Staatsbürgerschaft		
Geburtsdatum		Geburtsort
Anschrift Hauptwohnsitz	PLZ _____ Ort _____	
	Straße _____ Nr. _____	
	Telefon _____	Fax _____
	E-Mail _____	

Ich melde mich zur erstmaligen Prüfung über die Grundqualifikation für den

- Güterkraftverkehr C/C1
- Personenkraftverkehr u. Kraftfahrlinienverkehr D/D1
- zum nächstmöglichen Termin an.
- zum Termin am _____ an (Wunschtermin).

Mir wird gemäß § 11 angerechnet (Details sh. nächste Seite):

- Praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4a Führerscheingesetz (FSG)
- Bestätigung liegt bei
- wird nachgereicht
- Sachgebiete der Prüfung (Nachweise sind angeschlossen)

Ich melde mich zur Wiederholungsprüfung für folgende Prüfungsteile an:

- Multiple-Choice-Fragen
- Erörterung von Praxissituationen
- Mündlicher Prüfungsteil
- Praktische Fahrprüfung

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

HINWEIS:

Die Anmeldung zur Prüfung ist mit jeweils 14,30 Euro zu vergebühren. Jede nicht bereits vergebührte Beilage (z. B. Kopie eines Dokumentes) ist mit jeweils 3,90 Euro zu vergebühren. Diese Gebühren werden – ebenso wie die Prüfungsgebühr – gesondert mittels Erlagschein vorgeschrieben.

Erforderliche Unterlagen:

Nachstehend angeführte Unterlagen sind in **Kopie** anzuschließen.

1. Geburtsurkunde
2. Nachweis der Staatsbürgerschaft
3. Heiratsurkunde (bei Namensänderung)
4. Meldebestätigung über den österreichischen Hauptwohnsitz
5. Bestätigung über die bestandene praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4a FSG
6. Nachweis/e über die abgelegte/n Prüfung/en bzw. die abgeschlossene Ausbildung, welche die im § 11 (sh. unten) genannten Sachgebiete ersetzen.

Bei **Drittstaatangehörigen** ist zusätzlich anzuschließen:

7. Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen **oder**
8. Nachweis über einen Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht.

HINWEISE: Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Auf die Möglichkeit einer Zustimmung zur Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz wird hingewiesen. Nähere Informationen auf der Homepage bzw. an der Anschlagtafel der Behörde.

Die von Ihnen eingegebenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet sowie unsererseits gegebenenfalls zur Qualitätssicherung, Optimierung unserer Dienstleistungen und Prozesse verwendet.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm

Gemäß § 11 Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer-GWB können folgende Sachgebiete angerechnet werden:

Anrechnung

§ 11 (1) Die durch die Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 Z. 1 BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Personenkraftverkehr ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und c der Anlage 1.

(2) Die durch die Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 BZGÜ-VO, BGBl. Nr. 221/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Güterkraftverkehr ersetzen folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und b der Anlage 1.

(3) Bei Lenkern im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten oder ändern, und eine Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr besitzen, oder bei Lenkern im Personenkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und eine Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr besitzen, ersetzt die Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 folgende Sachgebiete der Prüfung:

1.a bis c, 2.a und 3.a bis f der Anlage 1.

Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.

(4) Die abgelegte Lehrabschlussprüfung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, ersetzt die theoretische Prüfung gemäß § 7 Abs. 1.

(5) Die gemäß § 11 Abs. 4a Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2008, abgelegte Fahrprüfung ersetzt die praktische Fahrprüfung gemäß § 7 Abs. 3.

Rückfragen:

Direktion Straßenbau und Verkehr (SVD), Abteilung Verkehr (Verk)

Tel.: (+43 732) 77 20-155 62; Fax: (+43 732) 77 20-21 16 88; E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at